



Informationen zum Jahreswechsel 2022/2023 für Tarifbeschäftigte

Wie gewohnt informieren wir Sie zum Jahreswechsel über wichtige Punkte rund um Ihre Bezüge.

„Elster“-Bescheinigung für 2022

Sie erhalten voraussichtlich Ende Januar 2023 die Ausfertigung unserer elektronischen Lohnsteuer-Meldung an die Clearingstelle der Finanzverwaltung („Elster“-Bescheinigung). Die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), die auf der Bescheinigung aufgedruckt ist, übernehmen Sie bitte in die Vordrucke der Finanzverwaltung, sofern Sie eine Steuererklärung abgeben (müssen).

Die Bescheinigung selbst ist für Ihre Unterlagen bestimmt und braucht nicht Ihrer Steuererklärung beigelegt zu werden. Bitte bewahren Sie die Bescheinigung - unter anderem für Rückfragen Ihres Finanzamts - sorgfältig auf. Ein Nachdruck bei Verlust ist nicht vorgesehen.

Sofern Sie Ihren Entgeltnachweis bereits digital über das Personalservice-Portal erhalten, wird Ihnen dort auch die jährliche „Elster“-Bescheinigung dauerhaft zur Verfügung gestellt. Sie erhalten dann keinen Papierausdruck mehr.

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM-Verfahren

Änderungen Ihrer Lohnsteuerabzugsmerkmale werden uns von der Finanzverwaltung elektronisch zur Verfügung gestellt. Wir sind verpflichtet, die übermittelten Daten in unsere Abrechnung zu übernehmen, haben darauf keinen Einfluss und empfehlen Ihnen daher, regelmäßig die auf dem Entgeltnachweis dargestellten Lohnsteuerabzugsmerkmale auf eventuelle Veränderungen hin zu prüfen. Bei Unrichtigkeiten wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Änderungsmeldungen der Finanzverwaltung werden uns erst zu Beginn des folgenden Monats zum elektronischen Abruf bereitgestellt. Die Änderung wirkt sich damit überwiegend erst **rückwirkend** in Ihrer Abrechnung aus. Eine Beschleunigung dieses Verfahrens durch Vorlage Ihrer vom Finanzamt ausgehändigten ELStAM-Bescheinigung oder aufgrund einer anderen Mitteilung von Ihnen (zum Beispiel per E-Mail) ist uns aus rechtlichen Gründen leider nicht möglich.

Steuerfreibeträge für 2023

Beantragen Sie einen Freibetrag erst nach dem 30. November 2022 bei Ihrem zuständigen Finanzamt, kann die elektronische Übermittlung nicht mehr rechtzeitig zur Januarabrechnung erfolgen. Es wird im Folgemonat eine Rückrechnung veranlasst.

Stellen Sie Ihren Ermäßigungsantrag erst nach dem Januar des laufenden Jahres, wirken die Eintragungen erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Der Freibetrag wird dann auf die verbleibenden Monate des Jahres gleichmäßig verteilt.

Lohnsteuer

Zum 1. Januar 2023 wird der steuerliche Grundfreibetrag von jährlich 10.347 Euro auf 10.908 Euro angehoben, die restlichen Eckwerte im Steuertarif werden entsprechend angepasst. Der Kinderfreibetrag (je Elternteil) erhöht sich von 2.810 Euro auf 3.012 Euro.

Gesetzliche Sozialversicherung

In den alten Bundesländern steigt 2023 die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 7.300 Euro (2022: 7.050 Euro). In der Kranken- und Pflegeversicherung steigt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze auf 4.987,50 Euro (2022: 4.837,50 Euro). Aus Arbeitsentgelt über diesen Grenzen fallen keine Beiträge an.

Die (jährliche) Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung steigt ebenfalls an, auf 66.600 Euro (2022: 64.350 Euro). Besteht eine private Krankenversicherung bereits seit mindestens 2002, gilt anstelle dieses Betrages eine besondere Grenze von 59.850 Euro (2022: 58.050 Euro). Die Versicherungsfreiheit ab 1. Januar 2023 tritt nur dann ein, wenn die Versicherungspflichtgrenze 2022 tatsächlich überschritten wurde und auch der Grenzbetrag 2023 voraussichtlich überschritten wird.

Der Beitragssatz in der **Rentenversicherung** liegt 2023 weiterhin bei 18,6 Prozent. Der Beitragssatz zur **Arbeitslosenversicherung** erhöht sich 2023 auf 2,6 Prozent.

Gesetzliche Krankenversicherung: Der allgemeine Beitragssatz ist auf 14,6 Prozent festgelegt (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil jeweils 7,3 Prozent). Hinzu kommt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag, der seit 1. Januar 2019 ebenfalls zur Hälfte von Arbeitgeber und Beschäftigten getragen wird.

Der Gesamt-Regelbeitragssatz zur **gesetzlichen Pflegeversicherung** bleibt 2023 bei 3,05 Prozent (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil jeweils 1,525 Prozent; für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr beträgt der **zusätzliche** Arbeitnehmeranteil 0,35 Prozent).

Private Altersvorsorgeverträge (Riesterrente) / vermögenswirksame Anlage

Bitte beachten Sie bei einem Vertragsabschluss, dass Altersvorsorgeverträge oder auch „Riester-Bausparverträge“ nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz nicht als vermögenswirksame Anlage zählen und somit vom Erhalt der vermögenswirksamen Arbeitgeberleistung (monatlich 6,65 Euro bei Vollzeitbeschäftigung) ausgeschlossen sind.

Betriebliche Altersversorgung / Zusatzversorgung

Die Landeshauptstadt München entrichtet für den Aufbau Ihrer Betriebsrente (Pflichtversicherung) bei der Bayerischen Versorgungskammer - Zusatzversorgung (BVK-ZVK) weiterhin eine Umlage in Höhe von 3,75 Prozent und einen Zusatzbeitrag in Höhe von 4 Prozent von Ihrem zusatzversorgungspflichtigen Bruttoentgelt. Für die Umlage fällt bis zu den gesetzlichen Höchstgrenzen eine von der Stadt getragene Pauschalsteuer an. Der Zusatzbeitrag ist steuerfrei bis zu maximal 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (BBG-RV); 2023: 7.008 Euro jährlich. Sozialversicherungsfrei bleiben 4 Prozent der BBG-RV (2023: 3.504 Euro jährlich).

Übrigens:

Seit 2021 steht unter der Internetadresse <https://versichertenportal.bvk-zusatzversorgung.de> für Versicherte das Online-Versichertenportal der BVK-ZVK zur Verfügung - klicken Sie einfach mal rein.

Nutzen Sie schon die Vorteile einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer Zusatzrente?

Die Landeshauptstadt München bietet ihren Beschäftigten zum Aufbau einer freiwilligen betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Entgeltumwandlung als Möglichkeiten die „Pensionskasse“ bei der Bayerischen Versorgungskammer - Zusatzversorgung (BVK-ZVK) und die „Unterstützungskasse“ bei der Allianz an.

Entgeltumwandlungen zur „Pensionskasse“ sind bis zu maximal 8 Prozent der BBG-RV steuerfrei (2023: 7.008 Euro jährlich) und bis zu 4 Prozent der BBG-RV sozialversicherungsfrei (2023: 3.504 Euro jährlich), jeweils abzüglich des Zusatzbeitrags zur BVK-ZVK.

Im Durchführungsweg „Unterstützungskasse“ sind Entgeltumwandlungen bis 4 Prozent der BBG-RV sozialversicherungsfrei und **unbegrenzt** steuerfrei.

Falls Sie nicht anderweitig vermögenswirksam sparen, können Sie im Rahmen der Entgeltumwandlung die vermögenswirksame Arbeitgeberleistung beantragen.

Weitere Informationen finden Sie in WiLMA unter Betriebliche Altersvorsorge auf unserer Seite „Versorgung, Versicherung und Beihilfe“ oder Sie rufen uns einfach an Beratungscenter Entgeltumwandlung, Telefon 089 / 233 - 30770 oder 30775.

Gerne zeigen wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch auf, wie Sie effektiv eine höhere Rentenleistung erreichen und dabei heute Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sparen.

Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab 1. Januar 2023

Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer*innen erhalten ab 1. Januar 2023 bei einer Krankschreibung grundsätzlich keine Papier-Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) zur Vorlage bei der Landeshauptstadt München (LHM) mehr. Kassenärzt*innen übermitteln eine Krankschreibung stattdessen elektronisch an die zuständige gesetzliche Krankenkasse. Ein Ausdruck für Ihre eigenen Unterlagen ist aber weiterhin vorgesehen; diesen sollten Sie auch verlangen und aufbewahren. Die gesetzlichen Krankenkassen stellen daraufhin folgende Arbeitsunfähigkeitsdaten zum elektronischen Abruf durch die Arbeitgeber (LHM) bereit: Name der*des Beschäftigten, Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit, Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit sowie Kennzeichnung als Erst- oder Folgebescheinigung. Der elektronische Abruf bei den gesetzlichen Krankenkassen startet automatisiert, sobald die krankheitsbedingte Abwesenheit im Personalverwaltungssystem paul@ erfasst ist. Dazu ist – wie bisher auch – eine unverzügliche Anzeige der Arbeitsunfähigkeit, verbunden mit der Mitteilung, ob es sich um eine attestierte oder unattestiert (bis zu 3 Kalendertagen) Erkrankung handelt, notwendig.

Für **privat krankenversicherte Arbeitnehmer*innen** verbleibt es ab 1. Januar 2023 beim gewohnten „Papier-Verfahren“. Die privaten Krankenversicherungsunternehmen können aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht am eAU-Verfahren teilnehmen.

Sie ziehen um?

Bitte denken Sie daran, die Änderung Ihrer privaten Postanschrift so rasch wie möglich Ihrer Personalstelle zu melden. Nur so können Sie sicherstellen, dass Post an Ihre Privatadresse auch ankommt.

Haben Sie schon unsere WiLMA-Seite [Geld und Leistungen](#) abonniert?

Hier erfahren Sie alles rund um Entgeltabrechnung, Versorgung und Beihilfe.

Ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2023 wünscht Ihnen

Ihr Personal- und Organisationsreferat
HR Kund*innencenter
POR-3/3 SC Entgelt & Versorgung